

12. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung

vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666 / SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg vom 12.12.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 13. November 2007 folgende 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. (1) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen erhoben:

a) Die jährliche Gefäßgebühr für jeden bereitgestellten Abfallbehälter beträgt

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung	=	123,80 €,
2) bei zweiwöchentlicher Leerung	=	247,50 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung	=	185,60 €,
2) bei zweiwöchentlicher Leerung	=	371,30 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung	=	371,30 €,
2) bei zweiwöchentlicher Leerung	=	742,60 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung	=	1.701,70 €,
2) bei zweiwöchentlicher Leerung	=	3.403,40 €.

§ 4 Abs. (3) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

a) für die Abfuhr von 70 l Hausmüllsäcken für jeden Hausmüllsack	=	6,00 €.
---	---	---------

Artikel II

Die 12. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft